

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	23.06.2022	öffentlich	13.

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgaben für die Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen auf das Amt

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Durchführung der o. g. Wahlen gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und die Gemeinde und Kreiswahlordnung (GKWO). Gemäß § 13 Abs. 1 GKWG sind in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteher für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 GKWG kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindegewahlwahlausschusses auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindegewahlwahlausschuss. Die Übertragung muss spätestens drei Monate vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sechs Beisitzerinnen und Beisitzern und dem Amtsvorsteher, oder im Verhinderungsfall der gewählten Wahlleiterin oder dem gewählten Wahlleiter als der oder dem Vorsitzenden. Übertragen mehrere Gemeinden die Aufgaben, so ist der gewählte Wahlausschuss gemeinsamer Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise, soweit erforderlich
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- Entscheidung über Beschwerden wegen des Wählerverzeichnisses und der Versagung von Wahlscheinen
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung die Übertragung der Aufgabe nach § 13 Abs. 2 GKWG aus folgenden Gründen:

- für das gesamte Amtsgebiet wird nur ein gemeinsamer Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und sechs Beisitzer/innen, benötigt.
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Zeit- und Kostenersparnis (z.B. Berufung Gemeindegewahlwahlausschussmitglieder, Sitzungen Gemeindegewahlwahlausschuss)
- weniger Personen im Wahlausschuss = mehr Personen zur Verfügung für den Wahlsonntag
- direktere Abwicklung

Dieser Beschluss gilt auch für zukünftige Wahlen, sofern er nicht widerrufen wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters gemäß § 13 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung auf das Amt Eiderkanal zu übertragen.

Im Auftrage

gez.
Tuschen, Sabrina